

Militärische Plangenehmigung im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren betreffend Gemeinde Lützelflüh; Rückbau Materiallager

vom 24. Juni 2003

Gestützt auf das Gesuch des Bundesamtes für Armeematerial und Bauten vom 11. März 2003 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Rückbau des Materiallagers in der Gemeinde Lützelflüh, unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt während der Beschwerdefrist bei der Gemeindeverwaltung Lützelflüh, 3432 Lützelflüh-Goldbach, während den Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG¹).

24. Juni 2003

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

¹ Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR **510.10**)